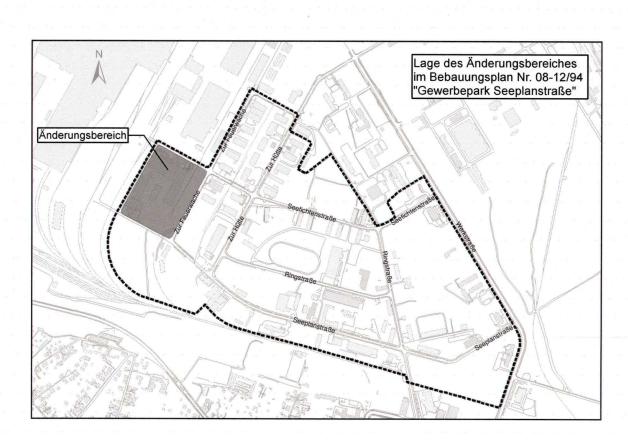
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

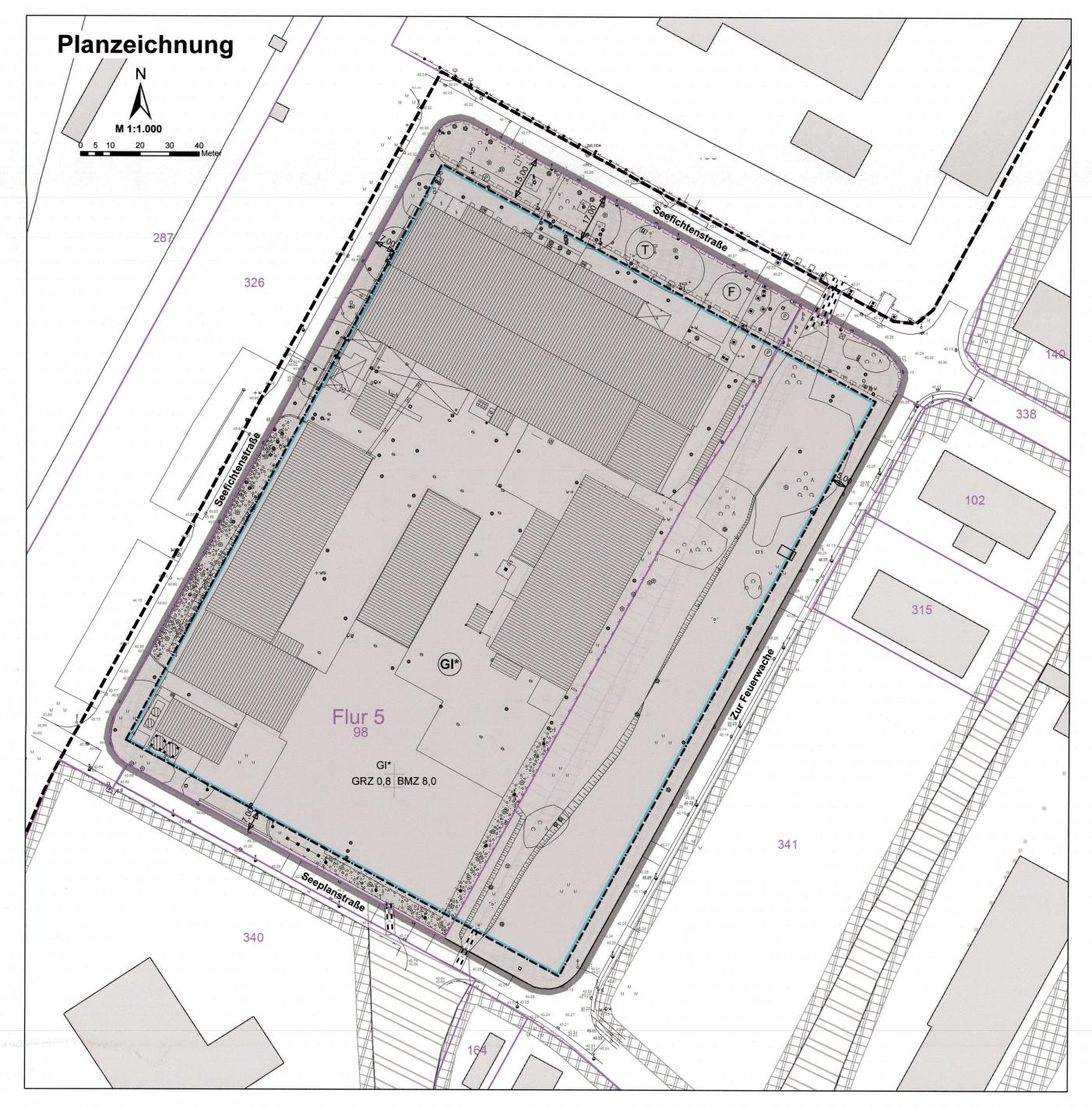


- der §§ 8 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI, I S. 3634) in Verbindung mit

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 37], S. 4)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 20 02 2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße", festgesetzt durch Satzung vom 20. August 1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße", festgesetzt durch Satzung vom 10.07.2018, wird im Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wie folgt geändert:

A Zeichnerische Festsetzunger

Die zeichnerischen Festsetzungen werden vollständig gestrichen und durch die zeichnerischen Festsetzungen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" ersetzt.

Siehe Planzeichnung

- Textliche Festsetzungen
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

Die Festsetzung I.8 unter Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) - Höhe wird ergänzt, indem folgender Satz als letzter Satz der Festsetzung angefügt wird:

In der mit GI* festgesetzten Fläche im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" ist abweichend von Satz 1 eine maximale Firsthöhe von 16,60 m über dem im Satz 2 genannten Bezugspunkt zulässig.

Die Festsetzung I.26 unter Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB) wird ergänzt, indem folgender Satz als letzter Satz der Festsetzung angefügt wird:

Bei der Fällung oder der Rodung von Pappeln (Populus) und Eschenahorn (Acer negundo) sind abweichend von Satz 1 keine Ersatzpflanzungen zu leisten.

HINWEISE

Folgende Hinweise werden nach dem Punkt III.5 angefügt:

- III.6 Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird entlang der östlichen Plangebietsgrenze (Straße Zur Feuerwache) durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Regenwasserkanal durchguert.
- III.7 Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes gilt die Baunutzungsverordnung
- III.8 Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" befindet sich teilweise innerhalb des Achtungsabstandes zu einem Betriebsbereich nach Störfallverordnung.
- III.9 Vor der Neuerrichtung von baulichen Anlagen im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 45 Abs. 7 BNatschG bezogen auf die Zauneidechse zu prüfen.
- Mit dem Antrag ist ein Umsetzungskonzept vorzulegen. III.10 Es werden folgende Unterlagen bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, zur Einsichtnahme bereitgehalten
 - DIN 45691 Geräuschkontingentierung (Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Stand: Dezember 2006)
 - Arbeitshilfe Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben, beschlossen am 18. April 2018, Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz

- Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) (MUGV - 2014) Hier: Maßnahmen zur sogenannten "Vergrämung" von Zauneidechsen - vom 10.07.2014 (unveröffentlicht)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs.1 BauGB auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2018 vom 06. November 2018 erfolgt.

Eisenhüttenstadt, 2 3, 01, 2020



Frank Balzer Bürgermeister

2. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 18.09.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Eisenhüttenstadt, 03.12.2015



A · awan Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB am 20.02.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Eisenhüttenstadt, 23. 01. 2020



Frank Balzer

4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wurde am 20, 02. 2019 von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Eisenhüttenstadt, 23. 01. 2



Frank Balzer Bürgermeister

5. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wird hiermit ausgefertigt.



Frank Balzer Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" sowie die Stelle, bei der die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt.

Frank Balzer Bürgermeister

Zeichenerklärung

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

Baugrenze

Industriegebiet eingeschränkt



Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH (VEO)

Träger der Telekommunikation - Telekom Deutschland GmbH

Begünstigte:



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

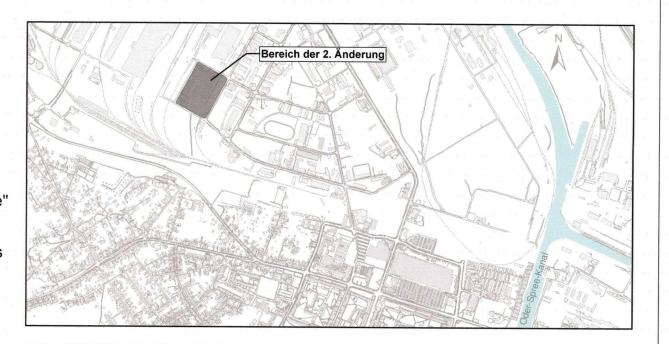
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

----- Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Maß der baulichen Nutzung

Baugebiet Grundflächenzahl Baumassenzahl





Stadt Eisenhüttenstadt

Fachbereich Stadtentwicklung Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

Verfahrensstand: Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorbehaltlicher Satzungsbeschluss

Stand: 19.12.2018 / 25.01.2019